
1. März 2007

BMF-010304/0008-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

GK-0400, Arbeitsrichtlinie Personenverkehr auf der Straße im EU/EWR-Bereich

Die Arbeitsrichtlinie Personenverkehr auf der Straße im EU/EWR-Bereich (GK-0400) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 und der Verordnung (EG) Nr. 12/98 dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einleitung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die in der grenzüberschreitenden Personenbeförderung und in der Kabotagebeförderung, die von im EU/EWR-Raum niedergelassenen Personenverkehrsunternehmern durchgeführt werden, zu kontrollierenden Rechtsvorschriften sind folgende:

1. die Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen, [ABI. EG Nr. L 74 vom 20.3.1992 S. 1](#);
2. die Verordnung (EG) Nr. 12/98 des Rates über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Personenkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind, [ABI. EG Nr. L 4 vom 8.1.1998 S. 10](#);
3. die Verordnung (EG) Nr. 2121/98 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu den Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 und (EG) Nr. 12/98 des Rates hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den Personenverkehr mit Kraftomnibussen, [ABI. EG Nr. L 268 vom 3.10.1998 S. 10](#);
4. das Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen), [ABI. EG Nr. L 321 vom 26.11.2002 S. 13](#);
5. das Bundesgesetz über die nichtlinienmäßige gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996), BGBl. Nr. 112/1996;
6. das Bundesgesetz über die linienmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Kraftfahrliniengesetz - KflG), BGBl. I Nr. 203/1999.

0.2. EU/EWR-Bereich

(1) Die nachstehenden Regelungen für die grenzüberschreitende Personenbeförderung und Kabotagebeförderung, die von im EU/EWR-Raum niedergelassenen Personenverkehrsunternehmern durchgeführt werden, gelten für Verkehrsdiene zwischen folgenden Ländern (im Folgenden Mitgliedstaaten) bzw. für Verkehrsdiene zwischen dem Niederlassungsstaat des Personenverkehrsunternehmens und einem Nicht-EU/EWR-Mitgliedstaat auf dem Gebiet der EU/EWR:

- Belgien

- Bulgarien
- Deutschland
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Großbritannien
- Irland
- Island
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Liechtenstein
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Norwegen
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien

- Spanien
- Tschechien
- Ungarn
- Zypern

1. Begriffsbestimmungen

Hinweis 1: Die für den EU/EWR-Raum geltenden Bestimmungen unterscheiden nur zwischen Linienverkehr (inkl. Sonderformen des Linienverkehrs) sowie Gelegenheitsverkehr und Werkverkehr. Diese Definitionen gelten für alle Verkehre zwischen den Mitgliedsstaaten der EU/EWR sowie für Verkehre zwischen dem Niederlassungsstaat des Verkehrsunternehmens und einem Nicht-EU/EWR-Staat auf dem Gebiet der EU/EWR.

Hinweis 2: Die unter Abschnitt 1.2.1. (Pendelverkehr), Abschnitt 1.2.2. (Rundfahrten mit geschlossenen Türen), Abschnitt 1.2.3. (Absetzfahrten), Abschnitt 1.2.4. (Abholfahrten) und Abschnitt 1.2.5. (restliche Gelegenheitsverkehrsdiene) befindlichen Definitionen dienen hier der Orientierung und sind relevant für Verkehre, die nicht den für den EU/EWR-Raum geltenden Bestimmungen unterliegen (siehe Arbeitsrichtlinie Personengelegenheitsverkehr im Nicht-EU/EWR-Bereich, GK-0410).

1.1. Linienverkehr

(1) Als Linienverkehr gilt die regelmäßige Beförderung von Fahrgästen auf einer bestimmten Verkehrsverbindung, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können. Der Linienverkehr ist ungeachtet einer etwaigen Buchungspflicht für jedermann zugänglich. Eine Anpassung (Änderung) der Beförderungsbedingungen eines solchen Verkehrsdiestes beeinträchtigt nicht seinen Charakter als Linienverkehr.

(2) Als Linienverkehr gilt unabhängig davon, wer Veranstalter der Fahrten ist, auch die regelmäßige Beförderung bestimmter Gruppen von Fahrgästen, unter Ausschluss anderer Fahrgäste, auf einer bestimmten Verkehrsverbindung, wobei die Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden. Solche Verkehrsdiene werden als „Sonderformen des Linienverkehrs“ bezeichnet. Zu den Sonderformen des Linienverkehrs zählen insbesondere:

- a) die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsstätte;
- b) die Beförderung von Schülern und Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt;
- c) die Beförderung von Angehörigen der Streitkräfte und ihren Familien zwischen Herkunftsland und Stationierungsland.

Die Regelmäßigkeit der Sonderformen des Linienverkehrs wird nicht dadurch berührt, dass der Ablauf der Fahrten wechselnden Bedürfnissen der Nutzer angepasst wird.

1.2. Gelegenheitsverkehr

(1) Gelegenheitsverkehr ist jener Verkehrsdienst, der nicht der Begriffsbestimmung des Linienverkehrs, einschließlich der Sonderformen des Linienverkehrs, entspricht und für den kennzeichnend ist, dass auf Initiative eines Auftraggebers oder des Verkehrsunternehmers selbst vorab gebildete Fahrgastgruppen befördert werden. Solche Fahrten verlieren ihre Eigenschaft als Gelegenheitsverkehr auch dann nicht, wenn sie mit einer gewissen Häufigkeit durchgeführt werden.

(2) Der Gelegenheitsverkehr kann auch von einer Gruppe von Beförderungsunternehmen betrieben werden, die für Rechnung desselben Auftraggebers tätig sind; die Fahrgäste können dabei auch bei einem anderen Beförderungsunternehmen derselben Gruppe eine Anschlussverbindung auf der Strecke im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nehmen.

(3) Die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiensten, die bestehenden Liniendiensten vergleichbar und auf deren Benutzer ausgerichtet sind, sind als (genehmigungspflichtige) Liniendienste im Sinne des Abschnittes 1.1. anzusehen.

1.2.1. Pendelverkehr

Als Pendelverkehr gelten Verkehrsdienste, bei denen bei mehreren Hin- und Rückfahrten von demselben Ausgangsort nach demselben Zielort Reisende befördert werden, die zuvor in Gruppen zusammengefasst worden sind. Jede Reisegruppe, welche die Hinfahrt gemeinsam ausgeführt hat, wird bei einer späteren Fahrt geschlossen an den Ausgangsort zurückgebracht. Die erste Rückfahrt und die letzte Hinfahrt in der Reihe der Pendelfahrten sind Leerfahrten.

1.2.2. Rundfahrten mit geschlossenen Türen

Rundfahrten mit geschlossenen Türen sind Verkehrsdienste, die mit dem selben Fahrzeug ausgeführt werden, das auf der gesamten Fahrtstrecke dieselbe Reisegruppe befördert und sie an den Ausgangsort zurückbringt.

1.2.3. Absetzfahrten

Absetzfahrten sind Verkehrsdienste, bei denen zur Hinfahrt am Ausgangsort des Verkehrsdienstes Fahrgäste aufgenommen wurden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist.

1.2.4. Abholfahrten

Abholfahrten sind Verkehrsdiene, bei denen die Hinfahrt eine Leerfahrt und die Rückfahrt eine besetzte Fahrt ist.

1.2.5. Restliche Gelegenheitsverkehrsdiene

Das sind Verkehrsdiene, die den Kriterien von Abschnitt 1.2.1. (Pendelverkehr), Abschnitt 1.2.2. (Rundfahrten mit geschlossenen Türen), Abschnitt 1.2.3. (Absetzfahrten) und Abschnitt 1.2.4. (Abholfahrten) nicht entsprechen.

1.3. Werkverkehr

Werkverkehr ist ein nichtkommerzieller Verkehrsdiene ohne Erwerbszweck, den eine natürliche oder juristische Person unter folgenden Bedingungen durchführt:

- bei der Beförderungstätigkeit muss es sich lediglich um eine Nebentätigkeit der natürlichen oder juristischen Person handeln und
- die eingesetzten Fahrzeuge müssen im Eigentum der natürlichen oder juristischen Person stehen oder von ihr im Rahmen eines Abzahlungsgeschäftes gekauft oder Gegenstand eines Langzeitleasing-Vertrags sein. Ferner müssen die eingesetzten Fahrzeuge von einem Angehörigen des Personals der natürlichen oder juristischen Person oder von der natürlichen Person selbst gesteuert werden.

1.4. Kabotage

Kabotage ist die gewerbliche innerstaatliche Personenbeförderung mit Kraftomnibussen in einem anderen Mitgliedstaat, ohne in diesem Mitgliedstaat einen Unternehmenssitz oder eine andere Niederlassung zu haben.

1.5. Kraftomnibusse

Als Kraftomnibusse gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen – einschließlich des Fahrers – zu befördern.

1.6. Fahrtenblatt

Das Fahrtenblatt ist, sofern es als Kontrolldokument erforderlich ist, vollständig ausgefüllt mitzuführen. Im grenzüberschreitenden Personengelegenheitsverkehr und im Kabotageverkehr, der von Unternehmen durchgeführt wird, die im EU/ EWR-Bereich ihre Niederlassung haben, sind für Verkehrsdiene zwischen den Mitgliedstaaten bzw. für

Verkehrsdienste zwischen dem Niederlassungsstaat des Personenverkehrsunternehmens und einem Nicht-EU/EWR-Mitgliedstaat auf dem Gebiet der EU/EWR folgende Fahrtenblätter zu verwenden, die jeweils in Heften zu 25 abtrennbaren Exemplaren in doppelter Ausfertigung zusammengefasst sind:

- Fahrtenblätter gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 siehe Anlage 5.

2. Grenzüberschreitende Personenverkehre

2.1. Genehmigungspflicht

(1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 sind folgende Verkehrsdienste genehmigungspflichtig:

- Linienverkehre (Abschnitt 1.1. Abs. 1) und
- Sonderformen des Linienverkehrs (Abschnitt 1.1. Abs. 2), die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer nicht vertraglich vereinbart sind. Der Umfang der Genehmigungspflicht ist auch aus der in Anlage 1 enthaltenen Übersicht zu ersehen. Bei der Durchführung genehmigungspflichtiger Verkehrsdienste ist eine Genehmigung (siehe Abs. 2) mitzuführen.

(2) Die Genehmigung für die laut Verordnung (EWG) Nr. 684/92 genehmigungspflichtigen grenzüberschreitenden Personenverkehre hat dem Muster in Anlage 2 zu entsprechen. Die Genehmigung ist nicht übertragbar, und darf nur von Unternehmen verwendet werden, die in der Genehmigung oder einer Anlage zur Genehmigung angeführt sind (am Verkehr beteiligte Unternehmen, Unterauftragnehmer). Die maximale Gültigkeitsdauer der Genehmigung beträgt 5 Jahre. Die Genehmigung kann auch auf einen kürzeren Zeitraum erteilt werden.

2.2. Gemeinschaftslizenzen

(1) Gemäß Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 muss jeder Verkehrsunternehmer für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen im Besitz einer Gemeinschaftslizenz (Muster siehe Anlage 3) sein. Diese Lizenz wird von der zuständigen Behörde des EU- bzw. EWR-Mitgliedstaates jedem gewerblichen Personenkraftverkehrsunternehmer erteilt, der

- a) in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem EWR-Mitgliedstaat niedergelassen ist und dort die Genehmigung für Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen im Linienverkehr,

einschließlich der Sonderformen des Linienverkehrs, oder im Gelegenheitsverkehr erhalten hat oder

- b) in einem dieser Staaten gemäß dessen Rechtsvorschriften über den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers zum innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr berechtigt ist.

In Österreich wird die Gemeinschaftslizenz für den Linienverkehr vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und für den Gelegenheitsverkehr vom zu ständigen Landeshauptmann ausgestellt.

- (2) Jeder Inhaber einer solchen Gemeinschaftslizenz erhält von der ausstellenden Behörde das Original sowie so viele beglaubigte Kopien, als ihm Fahrzeuge zur Verfügung stehen.
- 3) Die Gemeinschaftslizenzen werden auf den Namen des Verkehrsunternehmers ausgestellt und sind nicht auf Dritte übertragbar. Eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz ist in jedem Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.
- (5) Die Gemeinschaftslizenzen werden jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgestellt und können verlängert werden.
- (6) Verkehrsunternehmer mit Sitz in EU-Mitgliedstaaten oder in EWR-Mitgliedstaaten dürfen grenzüberschreitende Personenverkehre aus einem anderen Land als dem Niederlassungsstaat in ein Drittland oder umgekehrt (Drittlandverkehre oder Dreiländerverkehre) nicht mit einer Gemeinschaftslizenz gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 durchführen. Diese Verkehre dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn
1. zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern Abkommen über die Durchführung derartige Verkehre bestehen oder
 2. für solche Transporte eine Genehmigung gemäß § 11 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz (Muster siehe Anlage 4 der Kontrollrichtlinie Personenverkehr auf der Straße im Nicht-EU/EWR-Bereich) vorliegt.

Hinweis: Im Gegensatz zum Güterverkehr berechtigt im Personenverkehr das Durchfahren des Niederlassungsstaates nicht zur genehmigungsfreien Durchführung von Drittlandverkehren.

2.3. Bescheinigungspflicht

- (1) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 ist der Werkverkehr (Abschnitt 1.3.) bescheinigungspflichtig. Bei der Durchführung von Werkverkehren ist eine vollständig ausgefüllte Bescheinigung (siehe Abs. 2.) mitzuführen.

(2) Die Bescheinigung für den Werkverkehr hat dem Muster in Anlage 4 zu entsprechen. Die Gültigkeitsdauer beträgt maximal 5 Jahre.

(3) In jedem Fahrzeug, das im Werkverkehr eingesetzt wird, muss eine solche Bescheinigung oder eine beglaubigte Abschrift davon während der gesamten Dauer der Fahrt mitgeführt und den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden.

2.4. Fahrausweispflicht

(1) Fahrgäste, die einen Linienverkehr – mit Ausnahme der Sonderformen des Linienverkehrs – benützen, müssen während der gesamten Fahrt einen Einzel- oder Sammelfahrausweis mit sich führen, der folgende Angaben enthält:

- den Abfahrts- und Zielort sowie gegebenenfalls die Rückfahrt,
- die Gültigkeitsdauer des Fahrausweises sowie
- den Beförderungspreis.

(2) Die Fahrausweise müssen den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden.

2.5. Genehmigungsfreiheit

(1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 sind folgende Verkehrsdienste – einschließlich damit im Zusammenhang stehender Leerfahrten – genehmigungsfrei:

- a) Sonderformen des Linienverkehrs (Abschnitt 1.1. Abs. 2), sofern sie zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind;
- b) Gelegenheitsverkehre (Abschnitt 1.2.).

(2) Neben der Gemeinschaftslizenz (Abschnitt 2.2.) sind als Nachweise mitzuführen:

- in den Fällen des Abs. 1 lit. a die dort erwähnte Kopie des Beförderungsvertrages,
- in den Fällen des Abs. 1 lit. b ein Fahrtenblatt (Abschnitt 1.6.).

3. Kabotage

3.1. Kabotageverbot

(1) Abgesehen von den Fällen des Punktes 3.2. ist die Kabotage (Abschnitt 1.4.) gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 12/98 verboten.

(2) Die Anlage 1 enthält eine Übersicht über die Verbote sowie über die mitzuführenden Dokumente im erlaubten Kabotageverkehr.

3.2. Kabotagefreiheit

(1) Jeder gewerbliche Personenkraftverkehrsunternehmer, der Inhaber einer Gemeinschaftslizenz (Abschnitt 2.2.) ist, ist unter den in den folgenden Absätzen enthaltenen Voraussetzungen berechtigt, Kabotagebeförderungen durchzuführen.

(2) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 12/98 ist die Kabotagebeförderung für folgende Verkehrsdienste zugelassen:

- a) Sonderformen des Linienverkehrs (Abschnitt 1.1. Abs. 2), sofern sie zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind;
- b) alle Gelegenheitsverkehre (Abschnitt 1.2.);
- c) Linienverkehre (Abschnitt 1.1.), sofern diese von einem in Österreich nicht ansässigen Verkehrsunternehmen im Rahmen eines grenzüberschreitenden Linienverkehrsdiestes durchgeführt werden. Die Kabotagebeförderung darf nicht unabhängig von diesem grenzüberschreitenden Verkehrsdienst durchgeführt werden.

(2) Als Nachweise sind mitzuführen:

- in den Fällen des Abs. 2 lit. a die Gemeinschaftslizenz (Abschnitt 2.2.), eine Kopie des Beförderungsvertrages und ein Fahrtenblatt (siehe Abschnitt 2.6.), das als monatliche Aufstellung zu führen ist;
- in den Fällen des Abs. 2 lit. b die Gemeinschaftslizenz (Abschnitt 2.2.) und ein Fahrtenblatt (siehe Abschnitt 2.6.);
- in den Fällen des Abs. 2 lit. c die Gemeinschaftslizenz (Abschnitt 2.2.) und eine Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Fahrgäste müssen während der gesamten Fahrt einen Einzel- oder Sammelfahrausweis mit sich führen (siehe Abschnitt 2.4. - Kabotageverbot - Kabotagefreiheit)

4. Kontrolle

(1) Im Hinblick auf § 11 Abs. 3 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes bzw. § 48 Abs. 1 des Kraftfahrliniengesetzes haben die Zollorgane Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung der Verordnung (EWG) Nr. 684/82 und der Verordnung (EG) Nr. 12/98 durchzuführen.

(2) Die jeweils mitzuführenden Dokumente (siehe Übersicht in Anlage 1) sind dem Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Abgesehen von den Befugnissen nach dem ZollR-DG sind die Zollorgane als Kontrollberechtigte im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 befugt

- Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen des Unternehmens zu prüfen,
- an Ort und Stelle Kopien oder Auszüge der Bücher oder Unterlagen anzufertigen,
- sich Zugang zu allen Gebäuden, Grundstücken und Fahrzeugen des Unternehmens zu verschaffen sowie
- sich sämtliche Auskünfte aus Büchern, Unterlagen und Datenbanken zugänglich machen zu lassen.

(4) Wird bei der Kontrolle eines Omnibusses festgestellt, dass ein mitzuführendes Dokument mangelhaft ist oder fehlt oder eine Voraussetzung für die Genehmigungsfreiheit nicht erfüllt ist, ist Anzeige an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten, sofern der Mangel nicht behoben werden kann. Die Weiterfahrt ist jedoch zu gestatten. Eine Durchschrift der Anzeige ist an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung II/ST7, Hetzgasse 2, 1030 Wien, zu übermitteln.

(5) Werden gegen Maßnahmen, die auf Grund dieser Arbeitsrichtlinie ergriffen wurden, Beschwerden, Einwendungen u. dgl. erhoben und treten im Zuge der Erledigung derartiger Anbringen Zweifelsfragen auf, die vom Zollamt nicht ausreichend geklärt werden können, ist durch Rückfrage im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (Hetzgasse 2, 1030 Wien, Tel.: 01/7110 – 5458) eine entsprechende Klärung herbeizuführen.

(6) Aus Gründen des schnelleren Informationsflusses besteht gegen die Entgegennahme von direkten Weisungen im Gegenstand durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie kein Einwand.

Anlage 1

Übersicht über die Genehmigungspflicht im Personenverkehr Auf der Straße im EU/EWR-Bereich

Grenzüberschreitender Personenverkehr

Verkehrsart und damit verbundene Transitfahrt oder Leerfahrt	Genehmigu ngspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Sonderformen des Linienverkehrs (Abschnitt 1.1. Abs. 2), die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind	nein		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kopie der Gemeinschaftslizenz (Abschnitt 2.2.); ▪ Beförderungsvertrag (Abschnitt 2.4. Abs. 2)
andere Linienverkehre (Abschnitt 1.1.), einschließlich jener Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer nicht vertraglich vereinbart sind	ja	zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem sich einer der Ausgangspunkte des Verkehrs befindet	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung (Abschnitt 2.1. Abs. 2); ▪ Gemeinschaftslizenz (Abschnitt 2.2.); ▪ Fahrausweispflicht (Abschnitt 2.4.)
Gelegenheitsverkehre nach EU-VO 684/92 idF 11/98 (Abschnitt 1.2)	nein		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinschaftslizenz (Abschnitt 2.2.); ▪ Fahrtenblatt nach EU-VO 2121/98 (Abschnitt 1.6.1.)
Drittlandverkehre (Abschnitt 2.2. Abs. 6)	ja	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 11-Genehmigung; ▪ Fahrtenblatt sowie zusätzlich eine Fahrgästliste
Werkverkehr (Abschnitt 1.3.)	nein		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bescheinigung für den Werkverkehr (Abschnitt 2.3. Abs. 2)

Kabotage

Verkehrsart und damit verbundene Leerfahrt	Genehmigu- ngspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Sonderformen des Linienverkehrs (Abschnitt 1.1. Abs. 2), die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind	nein		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gemeinschaftslizenz (Abschnitt 2.2.); ▪ Beförderungsvertrag (Abschnitt 2.4. Abs. 2); ▪ Fahrtenblatt (Abschnitt 1.6.), das als monatliche Aufstellung zu führen ist
Linienverkehre (Abschnitt 1.1.), die von einem in Österreich nicht ansässigen Verkehrsunternehmen im Rahmen eines grenzüberschreitenden Linienverkehrsdienstes durchgeführt werden	ja	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung (Abschnitt 2.1. Abs. 2); ▪ Gemeinschaftslizenz (Abschnitt 2.2.); ▪ Fahrausweispflicht (Abschnitt 2.4.)
andere Linienverkehre (Abschnitt 1.1.), insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ▪ solche, die unabhängig von einem grenzüberschreitenden Verkehrsdienst durchgeführt werden, ▪ jene Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer nicht vertraglich vereinbart sind, oder ▪ sog. Stadt- und Vorortdienste ¹⁾ 	KABOTAGE GENERELL NICHT ERLAUBT (Abschnitt 3.1.)		

¹⁾ Als "Stadt- und Vorortdienste" sind Verkehrsdienste anzusehen, die die Verkehrsbedürfnisse sowohl in einem Stadtgebiet oder Ballungsraum als auch zwischen einem Stadtgebiet und seinem Umland befriedigen.

Verkehrsart und damit verbundene Leerfahrt	Genehmigu ngspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Gelegenheitsverkehr (Abschnitt 1.2.)	nein		<ul style="list-style-type: none">▪ Gemeinschaftslizenz (Abschnitt 2.2.);▪ Fahrtenblatt (Abschnitt 1.6.)

Anlage 2**Genehmigung**

REPUBLIK ÖSTERREICH
- A -

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
1030 Wien, Hetzgasse 2

GENEHMIGUNG Nr. BMVIT-243.524/0003-II/ST7/2006

eines Linienverkehrs

mit Kraftomnibussen zwischen den Mitgliedstaaten, erteilt
aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 684/92

für Blaguss GesmbH

(Name und Vorname oder Firmenbezeichnung des Inhabers bzw. des geschäftsführenden Unternehmens einer Unternehmensvereinigung)

Anschrift: Richard Strauss-Straße 32, 1232 Wien

Tel. ++43 1 610 90-0

Fax: ++41 1 610 90-125

Die Genehmigung erlischt am: 31. Dezember 2010

Für den Bundesminister:

Wien, am 13. März 2006

.....
(Ort und Tag der Erteilung)

j.v. Baum
(Unterschrift und Stempel der

Behörde, die die Genehmigung erteilt)

Belgien (B), Dänemark (DK), Deutschland (D), Estland (EST), Finnland (FIN), Frankreich(F), Griechenland (GR), Irland (IRL), Italien (I), Lettland (LV), Litauen (LT), Luxemburg (L), Malta (M), Niederlande (NL), Österreich (A), Polen (PL), Portugal (P), Schweden (S), Slowakei (SK), Slowenien (SLO), Spanien (E), Tschechien (CZ), Ungarn (H), Vereinigtes Königreich (UK), Zypern (CY)

1. Streckenführung:
 - a) Ausgangsort des Verkehrsdienvantes: Neusiedl am See
 - b) Zielort des Verkehrsdienvantes: Szombathely
 - c) Hauptstreckenführung des Verkehrsdienvantes, wobei die Orte, an denen Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden, unterstrichen sind:

Neusiedl am See, Rathaus - B 51 - B 50 - Jols, Gh Steinwandner - B 50 - Winden, Gh Kugler - B 50 - Breitenbrunn, Gh Türkennr. - B 50 - Purbach, Gh Türkendorf - B 50 - Donnereichen - B 50 Schützen am Gebirge, Trafik - L 210 - Oeip, Gh Sitter - L 210 - B 52 - St. Margarethen, Hauptplatz - B 52 - Traasdorf, PA - B 52 - B 50 - L 317 - St. Georgen - L 317 - B 50 - Eisenstadt Oberberg (Neusieder Straße - Ödenburger Straße - Ruster Straße - Esterhazystraße - Kalvarienbergplatz) - B 50 - B 16 - Wulkaprodersdorf - L 16 - L 212 - Siegendorf - L 212 - B 16 - Klingenbach, PA - B 16 - österreichisch/ungarische Staatsgrenze bei Klingenbach - Sopron Autobusbahnhof - Balf, Thermalbad - Csepreg, Hauptplatz - Bükk, Thermalbad - Acsad - Szombathely, Autobusbahnhof

2. Dauer des Verkehrsdienvantes: ganzjährig
3. Häufigkeit: siehe Anlage 1
4. Fahrplan: siehe Anlage 1
5. Sonderformen des Linienverkehrs:
 - Fahrgastkategorie
6. Besondere Bedingungen oder Bemerkungen:
 1. Es dürfen nur Omnibusse mit einer Länge von 12 m eingesetzt werden.
 2. Das Umkehren mit Bussen darf ausschließlich nur im Vorwärtsgang erfolgen.

(Stempel der Genehmigungsbehörde)



Wichtiger Hinweis

1. Diese Genehmigung gilt für die gesamte Fahrtstrecke. Sie darf nicht vor einem Unternehmen verwendet werden, dessen Namen darauf nicht genannt ist.
2. Die Genehmigung oder eine von der Genehmigungsbehörde beglaubigte Durchschrift ist während der gesamten Dauer der Fahrt im Fahrzeug mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.
3. Eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz ist im Fahrzeug mitzuführen.

Anlage 3**Gemeinschaftslizenz**

Algemeine Bestimmungen

1. Diese Lizenz wird erteilt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 684/92, des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 11/98.
2. Diese Lizenz wird von den zuständigen Behörden des Mitgliedsstaats erteilt, in dem der gewerbliche Verkehrsunternehmer niedergelassen ist; der
 - im Niederlassungsort die Genehmigung für Personbeförderungen mit Kraftomnibussen im Linienverkehr, einschließlich der Sonderformen des Linienverkehrs oder im Gelegenheitsverkehr erhalten hat,
 - die Voraussetzungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsuntemehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr erfüllt und
 - die Rechtsvorschriften über die Sicherheit im Straßenverkehr für Fahrer und Fahrzeuge erfüllt.
3. Diese Lizenz berechtigt zur Durchführung gewerblicher grenzüberschreitender Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen auf allen Verkehrsverbindungen im Gebiet der Gemeinschaft.
 - wobei Ausgangs- und Bestimmungsort sich in zwei verschiedenen Mitgliedsstaaten befinden, mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere Mitgliedsstaaten oder Drittstaaten,
 - von einem Mitgliedsstaat in einen Drittstaat und umgekehrt, mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere Mitgliedsstaaten oder Drittstaaten,
 - zwischen Drittstaaten, mit Transit durch einen oder mehrere Mitgliedsstaaten, sowie zu Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Beförderungen gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 684/92.

Bei Beförderungen von einem Mitgliedsstaat in einen Drittstaat und umgekehrt gilt für die Fahrtstrecke in dem Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaats, in dem die Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden, die Verordnung (EWG) Nr. 684/92, sobald das erforderliche Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittstaat geschlossen worden ist.

4. Diese Lizenz wird auf den Namen des Inhabers ausgestellt und ist nicht übertragbar.
5. Diese Lizenz kann von der zuständigen Behörde des ausstellenden Mitgliedsstaats insbesondere dann eingezogen werden, wenn
 - der Verkehrsunternehmer die Bedingungen des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 nicht mehr erfüllt,
 - die für die Erteilung oder Verlängerung der Gemeinschaftslizenz wesentlichen Angeben des Verkehrsunternehmers unrichtig waren,
 - der Verkehrsunternehmer einen schwerwiegenden Verstoß oder wiederholte geringfügige Verstöße gegen die Vorschriften über die Sicherheit im Straßenverkehr, insbesondere die Bestimmungen betreffend die Fahrzeuge, die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer und die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiesten nach Artikel 2 Nummer 1,3 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 ohne entsprechende Genehmigung begangen hat. Die zuständigen Behörden des Mitgliedsstaats, in dem der Verkehrsunternehmer, der die Verstöße begangen hat, ansässig ist, können insbesondere den Entzug der Gemeinschaftslizenz oder einen befristeten und/oder teilweisen Entzug von beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz verfügen.

Die entsprechenden Sanktionen bestimmen sich nach der Schwere des vom Inhaber der Gemeinschaftslizenz begangenen Verstoßes und nach der Gesamtzahl der beglaubigten Kopien über die dieser für seine grenzüberschreitenden Verkehrsdiene verfügt.



6. Das Original der Lizenz ist vom Verkehrsunternehmer aufzubewahren. Eine beglaubigte Kopie der Lizenz ist im Fahrzeug, das im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt wird, mitzuführen.
7. Diese Lizenz ist den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzulegen.
8. Der Lizenzinhaber hat im Hoheitsgebiet eines jeden Mitgliedstaats die im jeweiligen Staat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere für den Straßenverkehr zu beachten.
9. Linienverkehr ist die regelmäßige Beförderung von Fahrgästen auf einer bestimmten Verkehrsstrecke, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können. Linienverkehr ist ungeachtet einer etwaigen Verpflichtung zur Buchung für jedermann zugänglich.

Eine Anpassung der Beförderungsbedingungen eines solchen Verkehrsdienstes beeinträchtigt nicht seinen Charakter als Linienverkehr.

Linienverkehr ist genehmigungspflichtig

Sonderformen des Linienverkehrs sind die regelmäßige Beförderung bestimmter Gruppen von Fahrgästen unter Ausschluß anderer Fahrgäste auf einer bestimmten Verkehrsstrecke, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können.

Zu den Sonderformen des Linienverkehrs zählen insbesondere:

- a) die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsstätte;
- b) die Beförderung von Schülern und Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt;
- c) die Beförderung von Angehörigen der Streitkräfte und ihren Familien zwischen Wohnort und Stationierungsort.

Die Regelmäßigkeit der Sonderformen des Linienverkehrs wird nicht dadurch berührt, daß der Ablauf wechselnden Bedürfnissen der Nutzer angepaßt wird.

Sonderformen des Linienverkehrs sind nicht genehmigungspflichtig, sofern sie durch einen Vertrag zwischen Veranstalter und Verkehrsunternehmen abgedeckt sind.

Die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiensten, die auf die Benutzer der bestehenden Liniedienste ausgerichtet sind, ist genehmigungspflichtig.

Gelegenheitsverkehr ist der Verkehrsdienst, der nicht der Begriffsbestimmung des Linienverkehrs, einschließlich der Sonderformen des Linienverkehrs, entspricht und für den insbesondere kennzeichnend ist, daß auf Initiative eines Auftraggebers oder des Verkehrsunternehmers selbst vorab gebildete Fahrgastgruppen befördert werden. Die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiensten, die bestehenden Liniediensten vergleichbar und auf deren Benutzer ausgerichtet sind, unterliegt der Pflicht zur Genehmigung nach dem in Abschnitt II der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 festgelegten Verfahren. Diese Dienste verlieren die Eigenschaft des Gelegenheitsverkehrs auch dann nicht, wenn sie mit einer gewissen Häufigkeit durchgeführt werden.

Gelegenheitsverkehr ist nicht genehmigungspflichtig."



Anlage 4**Bescheinigung für den Werkverkehr**

(Bescheinigung — Seite 1)
 (Gelbes Papier — A4)

Wortlaut in der Amtssprache oder in den oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist

STAAT, DER DIE BESCHEINIGUNG AUSSTELLT
 — Nationalitätszeichen — ()

Zuständige Behörde

BESCHEINIGUNG

aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 für Beförderungen im Werkverkehr auf der Straße zwischen Mitgliedstaaten.

(Von der natürlichen oder juristischen Person auszufüllen, die diese Beförderungen im Werkverkehr durchführt)

Den/die Unterschichte,
 verantwortliche Person des Unternehmens oder der Vereinigung ohne Erwerbszweck oder einer sonstigen
 Vereinigung
 (bitte erläutern)
 (Name und Vorname oder andere amtliche Bezeichnung, vollständiger Anschrift)

bestätigt,

- daß er/sie Beförderungen ohne Erwerbsabsicht durchführt,
- daß die Beförderung für die betreffende natürliche oder juristische Person lediglich eine Nebentätigkeit darstellt,
- daß der Kraftomnibus mit dem amtlichen Kennzeichen Eigentum, Gegenstand eines Abzahlungs-
geschäfts oder eines Langzeitleasingvertrages ist,
- daß der Kraftomnibus von einem Mitglied der Belegschaft dieser natürlichen oder juristischen Person oder von dieser natürlichen Person selbst geführt wird.

(Unterschrift der natürlichen Person oder eines Vertreters der
juristischen Person)

(Von der zuständigen Behörde auszufüllen)

Dieses Dokument ist eine Bescheinigung im Sinne von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92.

(Gültigkeitsdauer)

(Ort und Datum der Ausstellung)

(Unterschrift und Stempel der zuständigen
Behörde)

(*) Belgien (B), Dänemark (DK), Deutschland (D), Griechenland (GR), Spanien (E), Frankreich (F), Irland (IRL), Italien (I), Luxemburg (L), Niederlande (NL), Portugal (P), Vereiniges Königreich (UK), Österreich (A), Finnland (FI), Schweden (S).

(Bescheinigung — Seite 2)

Werkfahr in der Amtssprache oder in den oder einer der Aussprachen der Mitgliedstaats, in dem der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Gemäß Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 ist Werkverkehr der nichtkommerzielle Verkehrsdiensst ohne Erwerbszweck, den eine natürliche oder juristische Person unter folgenden Bedingungen durchführt:
 - bei der Betriebsförderungstätigkeit handelt es sich lediglich um eine Nebentätigkeit der natürlichen oder juristischen Person;
 - die eingesetzten Fahrzeuge sind Eigentum der natürlichen oder juristischen Person oder wurden von ihr im Rahmen eines Absatzungsgeschäfts gekauft oder sind Gegenstand eines Langzeitleasingvertrages und werden von einem Angehörigen des Personals der natürlichen oder juristischen Person oder von der natürlichen Person selber geführt.
2. Jeder im Werkverkehr tätige Verkehrsunternehmer ist ohne Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Ortes der Niederlassung zu diesen Verkehrsdienssten zugelassen, wenn er
 - im Niederlassungsstaat nach den Bedingungen für den Zugang zum Markt, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt sind, die Genehmigung für Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen erhalten hat;
 - die Rechtsvorschriften über die Sicherheit im Straßenverkehr für Fahrer und Fahrzeuge erfüllt.
3. Die in Nummer 1 genannten Beförderungen im Werkverkehr fallen unter keine Genehmigungsregelung; für sie gilt eine Bescheinigungsregelung.
4. Die Bescheinigung berechtigt ihren Inhaber zu grenzüberschreitenden Beförderungen im Werkverkehr mit Kraftomnibussen. Sie wird von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, ausgestellt und gilt für die gesamte Fahrtstrecke einschließlich des Transits.
5. Die Bescheinigung ist von einer natürlichen Person oder vom Vertantwortlichen der juristischen Person in dreifacher Ausfertigung in dauerhaften Druckbuchstaben auszufüllen und von der zuständigen Behörde zu ergänzen. Eine Durchschrift wird bei der Verwaltungsbehörde aufbewahrt, eine zweite verbleibt bei der natürlichen oder juristischen Person. Das Original oder eine beglaubigte Durchschrift ist vom Fahrer während der gesamten Dauer der Fahrt im grenzüberschreitenden Verkehr im Fahrzeug mitzuführen. Die Bescheinigung ist den Kontrollberechtigten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen. Die natürliche oder juristische Person ist für die ordnungsgemäße Führung der Bescheinigungen verantwortlich.
6. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt höchstens fünf Jahre.

Anlage 5**Fahrtenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98**

Deckblatt des Fahrtenhefts

(Papier — A4)

Wortlaut in der Amtssprache oder in den oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist

STAAT, IN DEM DAS HEFT AUSGEGEBEN WIRD
— Nationalitätszeichen — ()

Zuständige Behörde

HEFT Nr.

Fahrtenblätter:

- a) für grenzüberschreitende Gelegenheitsverkehre mit Kraftomnibussen zwischen den Mitgliedstaaten, ausgegeben aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 684/92
- b) für Kabotagebeförderungen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen durch Verkehrsunternehmer innerhalb von Mitgliedstaaten, in denen sie nicht ansässig sind, ausgegeben aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 12/98

für
(Name und Vorname oder Bezeichnung der Firma des Verkehrsunternehmens)

.....
(Vollständige Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer)

.....
(Ort und Datum der Ausgabe)

.....
(Unterschrift und Stempel der Behörde oder der Stelle, die das Fahrtenheft ausgibt)

(¹) Belgien (B), Dänemark (DK), Deutschland (D), Griechenland (GR), Spanien (E), Frankreich (F), Irland (IRL), Italien (I), Luxemburg (L), Niederlande (NL), Portugal (P), Vereinigtes Königreich (UK), Österreich (A), Finnland (FIN), Schweden (S).

Fahrtenehrt — zweites Deckblatt

Wortlaut in der Amtssprache oder in den oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist

Wichtiger Hinweis**A. ALLGEMEINE GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DEN GRENZÜBERSCHREITENDEN GELEGENHEITSVERKEHR UND FÜR KABOTAGEBEFÖRDERUNGEN IM GELEGENHEITSVERKEHR**

1. Nach Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 sowie Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 12/98 ist bei Beförderungen im Gelegenheitsverkehr ein Kontrollpapier — das Fahrtenehrt — mitzuführen.
2. In den in Nummer 1 genannten Verordnungen wird Gelegenheitsverkehr definiert als „Verkehrsdiene, die nicht der Begriffsbestimmung des Linienverkehrs einschließlich der Sonderformen des Linienverkehrs entsprechen und für die insbesondere kennzeichnend ist, daß auf Initiative eines Auftraggebers oder des Verkehrsunternehmers selbst vorab gebildete Fahrgästegruppen befördert werden“.

Andererseits wird der Linienverkehr definiert als „die regelmäßige Beförderung von Fahrgästen auf einer bestimmten Verkehrsverbindung, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können. Linienverkehr ist ungeachtet einer etwaigen Buchungspflicht für jedermann zugänglich.“

Die Regelmäßigkeit des Linienverkehrs wird nicht dadurch berührt, daß die Betriebsbedingungen des Linienverkehrs angepaßt werden.

Als Linienverkehr gilt unabhängig davon, wer Veranstalter der Fahrten ist, auch die regelmäßige Beförderung bestimmter Gruppen von Fahrgästen unter Ausschluß anderer Fahrgäste, soweit solche Verkehrsdiene gemäß Nummer 1.1 betrieben werden. Solche Verkehrsdiene werden als „Sonderformen des Linienverkehrs“ bezeichnet.

Zu den Sonderformen des Linienverkehrs zählen insbesondere:

- a) die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsstätte;
- b) die Beförderung von Schülern und Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt;
- c) die Beförderung von Angehörigen der Streitkräfte und ihren Familien zwischen Herkunftsland und Stationierungsort.

Die Regelmäßigkeit der Sonderformen des Linienverkehrs wird nicht dadurch berührt, daß der Ablauf wechselnden Bedürfnissen der Nutzer angepaßt wird.“

3. Das Fahrtenehrt gilt für die gesamte Fahrtstrecke.
4. Der Inhaber der Gemeinschaftslizenz und des Fahrtenehrt ist berechtigt, folgende Verkehrsdiene durchzuführen:
 - a) grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten;
 - b) Kabotagebeförderungen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen durch Verkehrsunternehmer innerhalb von Mitgliedstaaten, in denen sie nicht ansässig sind.
5. Das Fahrtenehrt ist entweder vom Verkehrsunternehmer oder vom Fahrer vor Beginn einer jeden Fahrt in doppelter Ausfertigung auszufüllen. Eine Durchschrift des Fahrtenehrt verbleibt am Sitz des Unternehmens. Das Fahrtenehrt ist den Kontrollberechtigten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.
6. Nach Beendigung der Fahrt händigt der Fahrer das Fahrtenehrt dem Unternehmen aus. Der Verkehrsunternehmer ist für die Führung der Fahrtenehrt verantwortlich. Die Blätter sind in leserlicher und dauerhafter Schrift auszufüllen.

Fahrtentheft — drittes Deckblatt

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN GRENZÜBERSCHREITENDEN GELEGENHEITS-VERKEHR

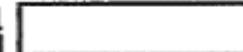
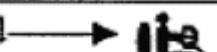
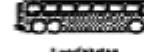
1. Nach Artikel 2 Nummer 3.1 Untersatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 unterliegt die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiesten, die bestehenden Liniendiensten vergleichbar und auf deren Benutzer ausgerichtet sind, der Pflicht zur Genehmigung.
2. Im Rahmen eines grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehrs kann ein Verkehrsunternehmer örtliche Ausflüge in einem anderen Mitgliedsstaat als dem, in dem er niedergelassen ist, durchführen. Diese örtlichen Ausflüge sind nur für gebietsfremde Fahrgäste bestimmt, die zuvor von demselben Verkehrsunternehmer im Rahmen eines grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehrs befördert wurden. Dabei muß dasselbe Fahrzeug oder ein Fahrzeug desselben Unternehmens bzw. derselben Unternehmensgruppe eingesetzt werden.
3. Bei örtlichen Ausflügen ist das Fahrtentheft vor der Abfahrt des Fahrzeugs für den betreffenden Ausflug auszufüllen.
4. Wird ein grenzüberschreitender Gelegenheitsverkehr von einer Gruppe von Verkehrsunternehmen betrieben, die für Rechnung desselben Auftraggebers tätig sind, und nehmen die Fahrgäste dabei gegebenenfalls bei einem anderen Verkehrsunternehmen derselben Gruppe eine Anschlußverbindung auf der Strecke wahr, muß sich das Original des Fahrtenthefts in dem diesen Dienst ausführenden Fahrzeug befinden. Eine Durchschrift dieses Fahrtenthefts befindet sich am Sitz jedes betreffenden Unternehmens.

C. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR KABOTAGEBEPÖRDERUNGEN IM GELEGENHEITS-VERKEHR

1. Vorbehaltlich der Anwendung der Gemeinschaftsregelung unterliegt die Durchführung von Kabotagebeförderungen im Gelegenheitsverkehr den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmemitgliedsstaats im folgenden Bereichen:
 - a) für den Beförderungsvertrag geltende Preise und Bedingungen;
 - b) Fahzeuggewichte und -abmessungen; diese Gewichte und Abmessungen dürfen gegebenenfalls die im Niederlassungsmitgliedsstaat des Verkehrsunternehmers geltenden Gewichte und Abmessungen, keinesfalls aber die in der Konformitätsbescheinigung vermerkten technischen Normen überschreiten;
 - c) Vorschriften für die Beförderung bestimmter Personengruppen, und zwar Schüler, Kinder und in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigte Personen;
 - d) Lenk- und Ruhezeiten;
 - e) Mehrwertsteuer (MwSt.) auf die Beförderungsdienstleistungen; dabei gelten für Leistungen gemäß Artikel 1 dieser Verordnung die Bestimmungen des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinaemes Mehrwertsteuersystem; einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (¹), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/95/EG (²).
2. Für die bei der Kabotagebeförderung eingesetzten Fahrzeuge gelten dieselben technischen Bau- und Ausrüstungsnormen wie für die zum grenzüberschreitenden Verkehr zugelassenen Fahrzeuge.
3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten einzelstaatlichen Vorschriften werden von den Mitgliedsstaaten auf die nichtansässigen Verkehrsunternehmer unter denselben Bedingungen wie gegenüber ihren eigenen Staatsangehörigen angewandt, damit jede offenkundige oder verdeckte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Niederlassungsorts tatsächlich ausgeschlossen ist.
4. Bei Kabotagebeförderungen im Gelegenheitsverkehr sind die Fahrtentheft vom Verkehrsunternehmer an die zuständige Behörde oder Stelle des Niederlassungsmitgliedsstaats gemäß den von dieser festzulegenden Bedingungen zurückzusenden (³).
5. Bei der Durchführung von Kabotagebeförderungen in Sonderformen des Linienverkehrs ist das Fahrtentheft in Form einer monatlichen Aufstellung auszufüllen und vom Verkehrsunternehmer an die zuständige Behörde oder Stelle des Niederlassungsmitgliedsstaats gemäß den von dieser festzulegenden Bedingungen zurückzusenden.

(¹) ABl. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.
 (²) ABl. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 89.

(³) Die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten können diesen Punkt 4 durch Auskünfte zu der Stelle, die mit der Engegennahme der Fahrtentheft betraut ist, sowie zu den Modalitäten der Weiterleitung dieser Informationen ergänzen.

FAHRTENBLATT					Nr.	
					Heiligkreuz Papier — A4	
GRENZÜBERSCHREITENDER GELEGENHEITSVERKEHR UND KABOTAGEBEFÖRDERUNGEN IM GELEGENHEITSVERKEHR						
(Zusätzliche Informationen können jeweils auf einem gesonderten Blatt gegeben werden)						
1	 	Ort, Datum, Unterschrift des Verkehrsunternehmens				
2	 	1	2	3		
3	 	1	2	3		
4	Voraussetzung des Gelegenheitsverkehrs:	1	2	3	4	
5	Art der Verkehrsleistung:	<input type="checkbox"/> Grenzüberschreitender Gelegenheitsverkehr <input type="checkbox"/> Kabotageabfertigung im Gelegenheitsverkehr <input type="checkbox"/> Kabotage in Sonderformen des Linienverkehrs — monatliche Aufstellung	Monat	Jahr		
6	Ablaufzeit: Bestimmungszeit:			LKW	LKW	
7	Fahrtogramm	Strecke / Tagesstrecken entweder Aufnahme- und Absetzungen:				Voraussichtliche km
	Dien	von	nach	Anzahl der Fahrgäste	Leerfahren (mitz. erlaubt)	

8	Etwas Anschlußverbindung bei einem anderen Unternehmen dasselben Gruppen	Anzahl der abgesetzten Fahrgäste	Zeitordn. der abgesetzten Fahrgäste	Name des Unternehmers, der die Fahrgäste wieder aufnimmt		
9	Örtliche Ausflüsse	Datum	Voraussichtliche km	Ablaufzeit	Ort des Ausflugs	Anzahl der Fahrgäste
10	Unvorhergesehene Änderungen